



Postsendungen bitte an die Postanschrift des TLfDI, Postfach 900455, 99107 Erfurt!

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

AZ: 311-2/2021.6

(AktENZEICHEN bei Antwort angeben)

Thüringer Landtag
Herrn Ministerialrat Stöffler
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Ihre Nachricht vom :
Ihr Zeichen :
Bearbeiter/in:
Telefon : +49 (361) 57-3112900
Erfurt, den : 15. März 2022

vorab per E-Mail: poststelle@thueringer-landtag.de

THÜR. LANDTAG POST
15.03.2022 10:54
7233/2022

**Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des
Bundesmeldegesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 7/4320 -

- Hier: Bitte um Stellungnahme insbes. zur Vorlage 7/3498

Sehr geehrter Herr Stöffler,

für Ihr o. g. Schreiben bedanke ich mich.

zu Drs. 7/5058 (Beschlussempfehlung des InnKA)

Der Bitte um schriftliche Äußerung zum Änderungsantrag der Landesregierung zu § 6 Abs. 4 ThürAGBMG (Vorlage 7/3498) kommt der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) wie folgt gern nach:

Bereits mit Schreiben vom 12.08.2021 hatte der TLfDI im Rahmen der Anhörung gemäß §§ 20, 21 ThürGGO zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (1. ÄndGThürAG-BMG) aus datenschutzrechtlicher Sicht nichts zu erinnern.

Postanschrift: Postfach 900455 Dienstgebäude: Häßlerstraße 8
99107 Erfurt 99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900
E-Mail*: poststelle@datenschutz.thueringen.de
Internet: www.tlfdi.de

*Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur/ Verschlüsselung und für mit PGP verschlüsselte Mitteilungen.

Der nun mit Vorlage 7/3498 vom 9. März 2022 eingebrachte Änderungsantrag der Thüringer Landesregierung zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (Änderung des Wortlauts von § 6 Abs. 4 ThürAGBMG) begegnet beim TLfDI nach cursorischer Durchsicht keinen datenschutzrechtlichen Bedenken, sofern das Landesrechenzentrum der in Rede stehenden Auskunftspflicht für personenbezogene Daten aus dem Spiegelregister nachkommt.

Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass die Aufgaben der Meldebehörden (siehe dazu §§ 2 und 3 Bundesmeldegesetz) und die Aufgaben des Landesrechenzentrums (siehe dazu § 5 ThürAGBMG) unterschiedliche Zwecke verfolgen. Daher scheidet im konkreten Fall auch eine gemeinsame Verantwortlichkeit im Sinne von Art. 26 Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) für Auskünfte aus dem Spiegelregister aus (vgl. dazu insoweit die „**Leitlinien zu den Begriffen „Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“ in der DSGVO**“, Version 2.0, des Europäischen Datenschutzausschusses (EDSA), angenommen am 7. Juli 2021, Rn. 70, Seite 28).

Mithin gilt Folgendes:

Die Meldeämter sind datenschutzrechtlich verantwortlich für die Meldedaten im Sinne des § 3 BMG und insoweit auskunftspflichtig.

Das Landesrechenzentrum ist datenschutzrechtlich verantwortlich für das Spiegelregister gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 ThürAGBMG und daher auch insoweit auskunftspflichtig.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lutz Hasse